

# Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

## Amtsblatt.

Nr. 65

Dienstag, den 19. März 1919

Zweites Blatt

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altkleiderwaren vom 13. Februar 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht  
75 III Kr. I A

Dresden, den 6. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

### Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altkleiderwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (RGBl. 100) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren und Bergl. vom 12. Juli 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 4 S. 57) wird folgendes angeordnet:

S 1.

Die durch die Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altkleids und gebrauchter Waren aus Leder beschlagnahmten Sachen dienen auch zur Veräußerung nicht angekündigt werden. Dagegen ist jede Veräußerung verboten, welche auf die Absicht des Verkaufs oder Ankaufs öffentlich, insbesondere durch Anzeigen in Zeitungen, hinweist.

S 2.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind keine Anwendung auf die Kommunalverbände und die von ihnen zugelassenen Annahmestellen sowie auf die Altkleider-Bewertungsstelle G. m. b. H., Berlin, welche mit der Bewertung der beschlagnahmten Altmaterialien aus Leder beauftragt ist.

S 3.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Strafe bis zu 15 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altkleiderwaren zuwiderrichtet.

Neben der Geldstrafe kann auf Einsichtnahme der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehörten oder nicht.

Berlin W 8, Kriegerstraße 50/52, den 13. Februar 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.  
Dr. Gümbel Thürmann.

Nachdem der durch den Krieg hervorgerufene Mangel an Tierfleisch wieder behoben ist, treten die durch die Verordnung vom 25. August 1914 (Dresdner Journal Nr. 201 und Böhmer'sche Zeitung Nr. 202) vorübergehend außer Kraft gesetzten **Befreiungen der Zuständigkeit der nicht-tierärztlichen Fleischbeschauer** (Verordnungen vom 10. Juli 1906 — RGBl. S. 228 —, vom 14. Februar 1910 — RGBl. S. 88 — und vom 27. Dezember 1918 — RGBl. 1914 S. 4 —) wieder in Kraft an.

Hierbei wird unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 6. März 1918 (179 II V) und vom 30. Januar 1919 (104 V V) erneut darauf hingewiesen, daß noch § 8 des Sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 209) die Ausführung der Schlachtöde und Fleischbeschau durch die Tierärzte die Regel bildet und daß nach § 4a der schon erwähnten Verordnung vom 27. Dezember 1918 (RGBl. 1914 S. 4) in Gemeinden mit Schlachthaftung oder mehr als 10 000 Einwohnern die Schlachtöde und Fleischbeschau nur durch Tierärzte ausgeführt werden darf.

Diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, haben die Ausstellungsbüros allen Tierärzten und nichtärztlichen Fleischbeschauern zur Kenntnisnahme und Nachahmung vorzulegen.

Dresden, am 10. März 1919.

104a V V.

Wirtschaftsministerium.

### Die Sozialisierung des sächsischen Bergbaues.

Der Entwurf zur Sozialisierung des Bergbaus des gesamten Deutschen Reichs ist der sächsischen Regierung erst etwa zur selben Zeit

gegengeregt, wo in Weimar bereits die Ausprägung über ihn erfolgte. Die Rückstädte des Deutschen Reichs sind somit nach ihren Wünschen ganzheitlich geplant worden. Hinterher läßt sich natürlich nichts mehr rückgängig machen. Gegen den Weimarer Beschluss

einen Einwand seitens der sächsischen Regierung zu erheben, wäre, wie wir von zuständiger Seite hören, politisch unsinnig. Die Ereignisse drängen sich jetzt so, daß mit den vielen bundesstaatlichen Organen ganzheitlich gearbeitet werden kann. Aber andererseits ist es sehr bedauerlich, daß die Regierung in Berlin sich von den Erfahrungen so drängen läßt. Sie sollte mehr ruhig Blut behalten. Bei der sächsischen Regierung besteht bisher noch keine Klarheit, wie die ganze Angelegenheit gemeistert ist. Sie muß deshalb abwarten und mit den Rückstädten einzuführen nehmen. Der Gesamtentwurf zur Sozialisierung des sächsischen Bergbaus wird, wie Minister Dr. Gräfinauer in der Eröffnungssitzung der sächsischen Volkskammer mitteilte, zur Zeit im Finanzministerium ausgearbeitet. Wenn der Entwurf fertig ist, muß er erst die verschiedenen Ministerien passieren und genau geprüft werden, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die im gleichen Umfang bisher kein Staat erfüllt hat. In welcher Form der Entwurf der Volkskammer vorgelegt werden kann, hängt von den Verhandlungen mit dem Reich ab.

### Die Flut der neuen Gesetze.

Reichsfinanzminister Schiffer ist gegenwärtig mit der Vorbereitung und Ausarbeitung der neuen Steuervorlage beschäftigt, die der Nationalversammlung in der nächsten Zeit vorgelegt werden soll und von dieser noch vor der Osterpause zum mindesten in erster Lesung beraten werden soll. Das umfangreiche Steuerblatt wird neben der Vermögenssteuer u. a. eine Tabak- und Zündholzsteuer enthalten.

Der Entwurf eines Reichssteuergesetzes ist der Nationalversammlung zu einer aus allen Teilen Sachsen außerdeutlich stark besuchten Verirreterver-

sammung zusammen; mit Entschiedenheit forderte sie von der Regierung Maßnahmen gegen die geradezu unglaubliche Not der Junglehrer. In Übereinstimmung mit dem Sächsischen Lehrerverein forderte die Versammlung: Anschaffungsbehilfen und Entschädigungen für unverschuldeten Gehaltsausfall, Ausschreibung und Besetzung aller ständigen Volksschullehrstellen; Vereinfachung der Wahlfähigkeitprüfung nach preußischem Muster; Vereinfachung des Hospitantiums, nach dem 20—25jährige stellunglose Junglehrer Unterrichtsstunden beizuhören und halten müssen, ohne daß sie auch nur einen Pfennig Auslösung bekommen; Ausschreibung in sumpfhaften wässrigen Gebieten.

Plauder ist eine Maschinengewehrkompanie zusammengesetzt worden. Die Böhmen weigern sich, deutsches Geld anzunehmen, sogar die Bäcker. Sie rechnen im Ausnahmesaal die Kone für 1 Mt.

Ganz besonders schaft wird von den Schülern der Grenzschule überwacht. Nicht darf selbst in kleinen Mengen nicht mehr nach Sachsen eingeführt werden.

Plauen, 17. März. Der Rat der Stadt hat beschlossen, ein Gefecht des Stadtrats zu Schneeberg an die Generaldirektion der Sächsischen Staats-

steinenbahnen um Wiederaufnahme des Kraftwagenbetriebs auf der Strecke Falkenstein-Schneeberg und durch eine Fortsetzung auf der Strecke Schneeberg-Une-

durch eine Abschaffung zu unterstellen.

Görlitz, 17. März. Eine Stiftung in Höhe von einer Million Mark will die Stadt für gemeinnützige Zwecke aus den Erträgen der in ihrem Gebiete während des Krieges erfolgten Schäder gewinnen erzielen. Die Errichtung der Stiftung ist seitens des Bezirkshauses bei der Kreishauptmannschaft und beim Ministerium des Innern bestimmt worden.

Bautzen, 17. März. Von unglaublicher Röhre zeugt das Verhalten mehrerer jugendlicher Röthe auf Rittergut Rauppa. Dem 16 Jahre alten Knecht Ernst Adam wurde, während er seine Röthe versuchte, von anderen Röthen mit Stelen die Schädeldecke eingeschlagen. Auf Veranlassung des Vogtes muhte er nach Cotta zum Arrest laufen und dann weiterarbeiten. Der Sächsische Herrschaftsordnung ordnete an, daß er nach dem Haftstrafenhaus Bautzen übergeführt wurde. Es war jedoch zu spät, nach erfolgter Operation verstarb der Schwerverletzte. Die Staatsanwaltschaft hat die Untersuchung des Vorfalls eingeleitet.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenübersteht.

Nach einer Ministerialverordnung sind im allgemeinen die Bestimmungen des Sonntagsgefeiertags und der Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Kirche, insoweit darin Besonderheiten für die Begehung der Kirchtag vorgesehen sind, nicht in Anwendung zu bringen. Der Kirchtag unterliegt aber den Kirchtagsgesetzen, die auch an den anderen Sonntagen zu beachten sind. Außerdem verbleibt es dabei, daß Langveranstaltungen nicht länger als 12 Stunden geistige Arbeit zu leisten haben, während Arbeitslose zum Teil eine höhere Unterstützung für den Tag erhalten. Die Verhandlungen ließen keinerlei Zweifel darüber, daß die Junglehrerhaft den für sie zuständigen Stellen im Kultusministerium aus der Zeit Dr. Beck's mit außerordentlichen Misstrauen gegenüberste